

Hinweis:

Der Versand Ihrer persönlichen lebenslangen Zahnarztnummer (ZANR) erfolgt – per Brief – ab dem 08.12.2022.

Die ZANR ersetzt nicht Ihre KZV-Abrechnungsnummer!

Mehr zum Thema finden Sie unter Punkt 3.

3. Einführung der lebenslangen Zahnarztnummer ab 01.01.2023

Ab dem 01.01.2023 gilt bundesweit die Verpflichtung zur Verwendung der (lebenslangen) Zahnarztnummer (ZANR) bei der Abrechnung von GKV-Leistungen. Die ZANR dient der eindeutigen Zuordnung der abgerechneten Leistungen (auch in einer Mehrpersonen-Praxis) zu genau einem Zahnarzt. Alle Vertragszahnärzte, Angestellten Zahnärzte und ermächtigten Zahnärzte erhalten eine Zahnarztnummer. Assistenz Zahnärzte erhalten **keine** Zahnarztnummer.

Die ZANRn aller in einer Praxis tätigen Behandler sind in das Praxisverwaltungssystem einzupflegen und im Rahmen der Abrechnung ab 01.01.2023 anzugeben. Ohne die Kennzeichnung von Leistungen mit einer ZANR kann ab dem 01.01.2023 keine Abrechnung von GKV-Leistungen mehr erfolgen. Im Rahmen der Abrechnung sind daher alle ZANRn anzugeben, die an dem Behandlungsfall beteiligt waren. Werden in der Praxis Assistenz Zahnärzte beschäftigt und erbringen in einem Behandlungsfall Leistungen, ist die ZANR des Praxisinhabers oder ggf. die ZANR des Zahnarztes, zu dem die personenbezogene Zuordnung des Assistenten erfolgt, anzugeben.

Ihre ZANR versenden wir ab 08.12.2022 per Brief an die Praxis bzw. bei Angestellten Zahnärzten an die Privatanschrift. Außerdem können Sie im KZV-Onlineportal unter Ihrem persönlichen Zugang unter "Praxiszusammensetzung" sämtliche ZANRn Ihrer Praxis einsehen.

Detaillierte Informationen zur Zusammensetzung der ZANR, deren Nutzung und deren Verteilung können Sie der beigelegten Anlage entnehmen.

Die ZANR ersetzt nicht Ihre KZV-Abrechnungsnummer!

Ansprechpartnerin:

➤ Frau Susanne Oetzmann-Groß: ☎ 36 147-173 oder s.oetzmann-gross@kzv-hamburg.de

5. Telematik-Infrastruktur – neue Pauschalen

Im KZV-Online-Portal www.kzv-hamburg.de/online können ab sofort die neuen Pauschalen für z. B. Konnektortausch, PTV 5 und ePA 2.0. beantragt werden, sofern der Tausch durchgeführt bzw. die Anwendungen installiert worden sind.

Auf unserer Website finden Sie die gesamte [Pauschalen-Vereinbarung ab 01.02.2022](#).

➤ Für Rückfragen wählen Sie bitte die Hotline: ☎ 36 147-299

6. Punktwerte für 2022 (vdek)

Die Vergütungsverhandlungen mit den Ersatzkassen für das laufende Jahr 2022 konnten zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen werden. Das erzielte Verhandlungsergebnis steht noch unter Vorbehalt der rechtlichen Prüfung seitens der zuständigen Aufsichtsbehörden. Für die bereits erfolgten Abrechnungen I-III/2022 wird eine Nachberechnung durchgeführt.

Punktwert ab 01.01.2022	Ersatzkassen
IP/FU	1,2483 €

Der angeführte Punktwert gilt auch für die Landespolizei und die Feuerwehr.

Die [Punktwertübersicht](#) finden Sie in der Anlage.

7. PAR- Verlängerungsantrag UPT- Vordruck 5d

Die Maßnahmen der UPT sollen über einen Zeitraum von zwei Jahren regelmäßig erbracht werden. Soweit eine Verlängerung der UPT-Maßnahmen über diesen Zeitraum hinaus zahnmedizinisch erforderlich ist, bedarf es dafür einer Genehmigung durch die Krankenkassen. Jetzt wurden die Verhandlungen zwischen GKV-Spitzenverband und KZBV über die Inhalte dieses Verlängerungsantrages abgeschlossen. Wegen der für 2023 vorgesehenen Umstellung des Antrags auf eine digitale Version wurde auf eine zusätzliche vorgedruckte Papierversion verzichtet.

Übergangsweise finden Sie das Formular in Form einer [beschreibbaren PDF-Datei](#) sowie [Hinweise zum Ausfüllen](#) des Antrages auf unserer Website unter Vordrucke/ Musterformulare. Die Verlängerungsanträge sollen im zeitlichen Zusammenhang mit der letzten UPT-Phase gestellt werden. Der Verlängerungszeitpunkt beginnt mit dem Tag der Kostenübernahmeerklärung, frühestens jedoch nach Ablauf der zweijährigen UPT-Phase. Der Verlängerungszeitraum sollte in der Regel nicht mehr als 6 Monate betragen.

Ansprechpartnerin:

- Frau Marion Wisch: ☎ 36 147-219 oder marion.wisch@kzv-hamburg.de
- Frau Andrea Falkenhagen: ☎ 36 147-214 oder andrea.falkenhagen@kzv-hamburg.de

8. Beschluss des Bewertungsausschusses zu den Geb.-Nrn. ePA1 + ePA2

Im BEMA-Teil 1 wurde ab dem 01.01.2023 die Gebührennummer ePA1 für die Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte aufgenommen. Die Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte nach ePA1 ist einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifend grundsätzlich nur einmal je Versicherten abrechnungsfähig. Insofern wird die Leistungsposition im zahnärztlichen Bereich nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die bisherige Abrechnung nach der Ordnungsnummer 646 entfällt ab dem 01.01.2023.

Die **Erstbefüllung** der elektronischen Patientenakte **ePA1** umfasst folgende Leistungen:

- Erfassung, Verarbeitung oder Speicherung von versorgungsrelevanten zahnmedizinischen Informationen oder Angaben zum Bonusheft aus der aktuellen Behandlung des Versicherten für eine erstmalige einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Dokumentation in der elektronischen Patientenakte (ePA) auf Verlangen des Versicherten,
- die Prüfung, ob erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte Dritter einer Übermittlung in die Patientenakte entgegenstehen,
- die Prüfung und ggf. Ergänzung der zu den Dokumenten gehörenden Metadaten.
- Die Leistung nach der Nr. ePA1 ist einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifend nur **einmal je Versicherten** und elektronischer Patientenakte abrechenbar.
- Die Leistung nach ePA1 ist nicht neben der Leistung nach ePA2 abrechenbar.

Die **Aktualisierung** der elektronischen Patientenakte **ePA2** umfasst folgende Leistungen:

- Erfassung, Verarbeitung oder Speicherung von versorgungsrelevanten zahnmedizinischen Informationen oder Angaben zum Bonusheft aus der aktuellen Behandlung des Versicherten für eine einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Dokumentation in der elektronischen Patientenakte (ePA) auf Verlangen des Versicherten,
- die Prüfung, ob erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte Dritter einer Übermittlung in die Patientenakte entgegenstehen,
- die Prüfung und ggf. Ergänzung der zu den Dokumenten gehörenden Metadaten.
- Die Einholung der Einwilligung des Versicherten in den Zugriff auf die Daten in dessen elektronischer Patientenakte.
- Die Leistung nach der Nr. ePA2 ist höchstens einmal je Sitzung abrechenbar.
- Die Leistung nach ePA2 ist nicht neben der erstmaligen Befüllung der elektronischen Patientenakte nach der ePA1 abrechenbar.

Ansprechpartnerin:

➤ Frau Marion Wisch: ☎ 36 147-219 oder marion.wisch@kzv-hamburg.de

➤ Frau Andrea Falkenhagen: ☎ 36 147-214 oder andrea.falkenhagen@kzv-hamburg.de